

BGer 1C 209/2016 vom 10. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_209_2016

FR: TF 1C 209/2016 du 10 mai 2016

IT: TF 1C 209/2016 del 10 maggio 2016

Regeste

Vorsorglicher Entzug des Führerausweises; Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog A. _____ mit Verfügung vom 11. Februar 2016 vorsorglich den Führerausweis bis zur Abklärung seiner Fahreignung und ordnete gleichzeitig eine Eignungsuntersuchung an. Gleichzeitig entzog das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Gegen diese Verfügung erhob A. _____ mit Schreiben vom 11. März 2016 Beschwerde. Die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern wies die Beschwerde mit Verfügung vom 30. März 2016 ab, soweit sie darauf eintrat. Die Rekurskommission führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass sie einzig über den vorsorglichen Führerausweisentzug zu entscheiden habe. Auf die Rechtsbegehren wie Ausrichtung einer Wiedergutmachungs- und Genugtuungssumme usw. sei deshalb nicht einzutreten. Gemäss dem Arztbericht von der Kontrolluntersuchung vom 5. November 2015 würden zum jetzigen Zeitpunkt genügend Anhaltspunkte für eine die Fahreignung ausschliessende Erkrankung vorliegen. Gegen den aus medizinischen Gründen getroffenen vorsorglichen Führerausweisentzug sei deshalb nichts einzuwenden.

E. 2

Mit Eingabe vom 3. Mai 2016 (Postaufgabe 6. Mai 2016) führt A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die ausserhalb des in der Verfügung geregelten Rechtsverhältnisses liegen, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich

der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Rekurskommission, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte, nicht auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der Rekurskommission, bzw. deren Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.